



Anwendung von Tierarzneimitteln muss weiterhin dokumentiert werden

Anfang des Jahres 2007 trat die neue Tierhalter-Arzneimittel-Nachweis-Verordnung in Kraft, die jedoch nur geringfügige Änderungen brachte.

Halter von Lebensmittel liefernder Tiere müssen auch weiterhin jede Behandlung mit mindestens apothekenpflichtigen Arzneimitteln in ihrem Bestand unverzüglich dokumentieren.

Sofern die Arzneimittel ausschließlich **durch den Tierarzt** angewendet werden, ist hierfür der tierärztliche Nachweis (früher: Anwendungsbeleg) ausreichend.

Diese Nachweise müssen 5 Jahre aufbewahrt werden.

Anstelle dieses Nachweises kann der Tierarzt auch eine Eintragung direkt im Bestandsbuch vornehmen, sofern dieses korrekt und damit tagesaktuell geführt ist. Alle Arzneimittelanwendungen **durch den Tierhalter** müssen wie gehabt unverzüglich von diesem selbst dokumentiert werden.

Es wurden lediglich die formalen Vorgaben (Tabelle) aufgehoben.

Weiterhin sind folgende Angaben verpflichtend:

- ⇒ *Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere,*
- ⇒ *Standort der Tiere (sofern zur Identifizierung notwendig),*
- ⇒ *Bezeichnung des Arzneimittels,*
- ⇒ *Nummer des tierärztlichen Beleges,*
- ⇒ *angewendete Menge des Arzneimittels pro Tier und Tag,*
- ⇒ *Datum der Anwendung,*
- ⇒ *alle in Frage kommenden Wartezeiten in Tagen und*
- ⇒ *Name der anwendenden Person.*

Die bisher gebräuchlichen Formblätter und Bücher können hierfür weiterhin verwendet werden.

Zusätzlich zu der bisher geltenden rechtlichen Situation (chronologische Aufzeichnungen für den Gesamtbestand) kann die Dokumentation nun auch für Tiergruppen oder für Einzeltiere in chronologischer Reihenfolge geführt werden.

Sofern die Aufzeichnungen mittels EDV erstellt werden, müssen sie jederzeit lesbar zu machen sein.

Ihre Unveränderlichkeit ist sicherzustellen, d.h. nachträgliche Änderungen müssen erkennbar sein.

Auch die Verwendung des so genannten Kombibeleges ist grundsätzlich möglich, sofern er die gesetzlich vorgegebenen Angaben enthält und die einzelnen Behandlungen in zeitlich korrekter Abfolge aufgezeichnet werden.

Die geschilderten Neuerungen beziehen sich ausschließlich auf die Dokumentation; grundlegende Änderungen des Arzneimittelgesetzes, insbesondere der 7-Tage-Regelung, sind *nicht* eingetreten.

Weitere Informationen hierzu erhalten Sie bei den Regierungspräsidien in

Kassel: 0561-106-2525

Gießen: 0641-303-5417

Darmstadt: 06151-12-5071